

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Leitfaden für Eltern

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) legt fest, dass die **Schulanmeldung** in der Regel an der Grundschule erfolgt und dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die **Grundschule** besuchen können, wenn eine **aktive Teilnahme**^{*)} am Unterricht möglich ist und dem sonderpädagogischen Förderbedarf dort - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) - entsprochen werden kann.

Eine unmittelbare Anmeldung an der **Förderschule** ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits feststeht, dass ausschließlich die Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann.

Lassen Sie sich rechtzeitig vom Kindergarten, von der Schulvorbereitenden Einrichtung, von der Frühförderung oder von den mobilen sonderpädagogischen Hilfen über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die möglichen Förderorte informieren und beraten.

Nehmen Sie rechtzeitig (mindestens ein halbes Jahr vor dem Einschulungstermin) Kontakt mit der zuständigen Grundschule, gegebenenfalls auch mit dem Staatlichen Schulamt, zu einem Erstgespräch auf.

Die Grundschule klärt, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Förderschule, ob eine Unterrichtung und Förderung an der Grundschule möglich ist. Arbeiten Sie bitte beim diagnostischen Prozess eng mit den daran Beteiligten zusammen.

Wenn eine aktive Teilnahme^{*)} am Unterricht der **Grundschule** möglich erscheint und der sonderpädagogische Förderbedarf dort erfüllt werden kann, erfolgt die Aufnahme in die Grundschule.

Falls Sie der Empfehlung zur Aufnahme in die **Förderschule nicht** folgen wollen und gleichwohl eine Aufnahme in die **Grundschule** befürworten, leitet das Staatliche Schulamt zweckmäßigerweise durch einen Schulpsychologen, der dabei eng mit Fachleuten aus dem Grund- und Förderschulbereich zusammenarbeiten kann, einen diagnostischen Prozess ein, der auf folgende Fragen Antwort geben soll:

- ?? Welche individuellen Förderbedürfnisse hat Ihr Kind?
- ?? Welche schulischen Hilfen benötigt Ihr Kind?
- ?? Welche außerschulischen Hilfen sind erforderlich?
- ?? Kann Ihr Kind voraussichtlich am Unterricht der allgemeinen Schule aktiv teilnehmen^{*)}?

Falls die Grundschule zu dem Ergebnis kommt, dass dem sonderpädagogischen Förderbedarf Ihres Kindes nur an der **Förderschule** Rechnung getragen werden kann, empfiehlt sie die Aufnahme an die Förderschule.

^{*)} Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist. (BayEUG Art. 41 Abs. 1 Satz 2)



Nach Vorliegen der diagnostischen Ergebnisse beraten Sie mit dem Staatlichen Schulamt, gegebenenfalls unter Beteiligung des Schulpsychologen, der Grundschullehrkraft und der Förderschullehrkraft, über den besten Förderort für Ihr Kind. Es wird besprochen, welche Fördermaßnahmen noch vor der Einschulung angezeigt, welche außerschulischen Hilfen und welche sonderpädagogischen Maßnahmen für einen erfolgreichen Schulbesuch notwendig sind. Dabei hat das Staatliche Schulamt zu prüfen, ob die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind.



Falls das **Staatliche Schulamt** zu der Entscheidung kommt, dass Ihr Kind (zunächst) an der **Grundschule** beschult werden kann:
Bleiben Sie nach der Einschulung in engem Kontakt zur Schule.
Erkundigen Sie sich regelmäßig über die Fortschritte Ihres Kindes im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.
Prüfen Sie mit der Klassenlehrkraft die Wirksamkeit der angebotenen Hilfen.



Falls das **Staatliche Schulamt** zu der Entscheidung kommt, dass eine Förderung nur an der **Förderschule** möglich ist:
Bleiben Sie nach der Einschulung in engem Kontakt zur Schule.
Erkundigen Sie sich regelmäßig über die Fortschritte Ihres Kindes im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.
Prüfen Sie mit der Klassenlehrkraft die Wirksamkeit der angebotenen Hilfen.

Sollten Sie dieser Entscheidung nicht folgen können, besteht die Möglichkeit, beim Staatlichen Schulamt die Einschaltung einer Fachkommission zu beantragen.

Am Ende des ersten Schuljahres sollten Sie ein Beratungsgespräch mit der Schule führen.
In diesem Gespräch werden Antworten auf folgende Fragen gesucht:
?? Ist die bisherige schulische Förderung dem Wohl des Kindes dienlich?
?? Welche Konsequenzen müssen für das kommende Schuljahr gezogen werden?

In der Folgezeit wird Sie die Schule bei Bedarf zu weiteren Gesprächen über Förderbedarf, Förderort und Schullaufbahnberatung einladen.

Stand: 8. April 2003

*) Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist. (BayEUG Art. 41 Abs. 1 Satz 2)